



Brüssel, den 8. November 2016
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0091 (NLE)
2016/0092 (NLE)

13472/2/16
REV 2

WTO 296
SERVICES 27
COLAC 90

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13472/1/16 REV 1
Nr. Komm.dok.: 7614/16 WTO 79 SERVICES 4 COLAC 18 + ADD 1 to ADD 28
7616/16 WTO 80 SERVICES 5 COLAC 19 + ADD 1 to ADD 28

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors
– Annahme
und
Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

- (1) Die Kommission hat dem Rat am 4. April 2016 folgende Vorschläge vorgelegt:
- a) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (Dok. 7614/16 + ADD 1 – ADD 28) und

- b) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (Dok. 7616/16 + ADD 1 – ADD 28).
- (2) Die Vorschläge wurden vom Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) in seinen Sitzungen vom 15. April und 27. Mai 2016 geprüft und anschließend in abgeänderter Form gebilligt.
- (3) Das Protokoll soll am 11. November 2016 unterzeichnet werden.¹
- (4) Daher wird der Rat vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
- a) den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7619/16 WTO 82 SERVICES 7 COLAC 21 und 7621/16 WTO 84 SERVICES 9 COLAC 23 + ADD 1 – ADD 13) anzunehmen;
- b) zuzustimmen, dass der Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7620/16 WTO 83 SERVICES 8 COLAC 22 und 7621/16 WTO 84 SERVICES 9 COLAC 23 + ADD 1 – ADD 13) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung übermittelt wird;
- c) die in Anlage I enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

¹ Mitteilung CM 3666/1/16 REV 1.

1. Erklärung Portugals

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals in Angelegenheiten in seiner nationalen Zuständigkeit; die völkerrechtliche Bindung Portugals an das Beitrittsprotokoll hängt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und dem Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls in der internationalen Rechtsordnung ab.

2. Erklärung Sloweniens

Aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen berührt der Beschluss des Rates, mit dem die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors genehmigt wird, nicht die Entscheidungsfreiheit Sloweniens in der Frage, ob es in Angelegenheiten, die in seine nationale Zuständigkeit fallen, durch das Beitrittsprotokoll gebunden ist. Dies bedeutet u. a., dass in diesem Protokoll enthaltene Bezugnahmen auf die für seine vorläufige Anwendung erforderlichen internen Voraussetzungen und Verfahren im Fall Sloweniens so zu verstehen sind, dass der Abschluss der Ratifizierungsverfahren gemeint ist.

3. Erklärung Irlands

Irland weist auf die Erklärung hin, die der Rat am 31. Mai 2012 anlässlich der Annahme des Beschlusses über die Genehmigung der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens abgegeben hat. In der Erklärung des Rates hieß es:

"Sollte die Durchführung des Übereinkommens durch die Europäische Union Maßnahmen gemäß Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich machen, so werden die Bestimmungen des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts uneingeschränkt geachtet."

Irland stellt fest, dass die Erklärung des Rates auch für den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen gilt, und nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 Ecuador über den Wortlaut dieser Erklärung des Rates unterrichtet hat.

4. Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich begrüßt die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors.

Es ist jedoch der Ansicht, dass das Abkommen Bestimmungen über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken nach Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält. Das Vereinigte Königreich erinnert daran, dass nach Artikel 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar sind, es sei denn, es teilt nach Artikel 3 des Protokolls seine Absicht mit, dass es sich an der Annahme und Anwendung einer vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchte.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich nach Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an den Beschlüssen des Rates zu beteiligen, sofern sie sich auf die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken beziehen.